

10850/AB
vom 20.02.2017 zu 11354/J (XXV.GP)

Dr. Hans Jörg Schelling
 Bundesminister für Finanzen



Frau Präsidentin
 des Nationalrates
 Doris Bures
 Parlament
 1017 Wien

Wien, am 20. Februar 2017

GZ. BMF-310205/0289-I/4/2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 11354/J vom 20. Dezember 2016 der Abgeordneten Ing. Robert Lugar, Kolleginnen und Kollegen beeheire ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Diese Fragen lassen sich aus Bundessicht nicht beantworten. Die bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) fällt in die verfassungsmäßige Zuständigkeit der Länder. Es wurde zwar mit der seinerzeitigen – mit der FAG-Periode bis 2016 abgelaufenen – Art. 15a B-VG Vereinbarung über die BMS auch eine bundesweite Statistik zur BMS eingeführt, jedoch sind weder Flüchtlinge noch (mögliche) Überweisungen in deren Heimatländer ein Erfassungsmerkmal.

Zu 3.:

In der bundesweiten Statistik zur BMS wurden seitens der Statistik Austria 2014 708,0 Millionen Euro und 2015 807,6 Millionen Euro an Ausgaben bekanntgegeben. Die Zahlen für 2016 werden laut Statistik Austria voraussichtlich im Oktober 2017 vorliegen.

Die oben genannten Ausgaben für 2014 und 2015 sind Ausgaben der Bundesländer für die BMS. Ein Konnex der BMS zum Bundesbudget besteht nur insofern, als in der seinerzeitigen Art. 15a B-VG Vereinbarung eine Ausfallhaftung in der Krankenversicherung vereinbart wurde, die durch den Bund zu tragen ist. Die diesbezüglichen Ausgaben beliefen sich im Jahr 2014 auf 36,5 Millionen Euro, 2015 auf 39,8 Millionen Euro und 2016 auf 44,5 Millionen Euro (jeweils Erfolg, für 2016 vorläufiger Erfolg). Diese Auszahlungen stehen den BMS-Beziehern jedoch keinesfalls für eine allfällige Überweisung ins Ausland zur Verfügung, da es sich dabei um eine Leistungsabgeltung im Krankheitsfall handelt.

Zu 4.:

Da mit dem Auslaufen der Art. 15a B-VG Vereinbarung die BMS in der alleinigen Zuständigkeit der Länder liegt, fallen nun etwaige Reformen – wie auch einige Landtagsbeschlüsse zeigen (insbesondere in Niederösterreich und Oberösterreich) – in die Zuständigkeit der Länder.

Das Bundesministerium für Finanzen ist bisher immer für Reformen der Art. 15a B-VG Vereinbarung vor allem hinsichtlich

- Umwandlung der Geldleistungen auf Sachleistungen
- Einschränkung der hohen Geldleistungen (Kürzung der Richtsätze)
- Straffung des Vollzugs und Stärkung der Sanktionen

eingetreten.

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)

